

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung <sup>1</sup>		Zusatzförderung <sup>2</sup>				Gebäudeeffizienzbonus <sup>5</sup>	Optimierungsmaßnahme <sup>6</sup>
		Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Lastmanagementbonus <sup>3</sup>	Kombinationsbonus			
Wärmepumpen (WP) bis 100 kW Nennwärmeleistung	Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	500 €		Solarkollektoranlage, Biomasseanlage	PVT-Kollektoren <sup>4</sup>	Wärmenetz	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovationsförderung
Gasbetriebene Wärmepumpen (gasmotorische WP, SorptionsWP) →	100 €/kW	150 €/kW	100 €/kW		500 €	500 €	500 €	500 €	
JAZ: Mindestförderbetrag	4.500 € (bis 45,0 kW)	6.750 € (bis 45,0 kW)	4.500 € (bis 45,0 kW)	10 % der Nettoinvestitionskosten <sup>6.1</sup>					
Wohngebäude: ≥ 1,25									
Nichtwohngebäude: ≥ 1,3									
Elektrisch betriebene Luft/Wasser-WP →	40 €/kW	60 €/kW	40 €/kW						
JAZ: ≥ 3,5									
Mindestförderbetrag bei leistungsgeregelten und/oder monovalenten WP	1.500 € (bis 37,5 kW)	2.250 € (bis 37,5 kW)	1.500 € (bis 37,5 kW)		nachträglich (nach 3-7 Jahren):				
Mindestförderbetrag bei anderen WP	1.300 € (bis 32,5 kW)	1.950 € (bis 32,5 kW)	1.300 € (bis 32,5 kW)		100 bis max. 200 € <sup>6.2</sup>				
Elektrisch betriebene Wasser/Wasser-WP oder Sole/Wasser-WP →	100 €/kW	150 €/kW	100 €/kW						
JAZ: Wohngebäude: ≥ 3,8									
Nichtwohngebäude: ≥ 4,0									
Mindestförderbetrag bei elektr. Sole-WP mit Erdsondenbohrungen	4.500 € (bis 45,0 kW)	6.750 € (bis 45,0 kW)	4.500 € (bis 45,0 kW)		nachträglich (nach 1 Jahr):				
Mindestförderbetrag bei anderen WP	4.000 € (bis 40,0 kW)	6.000 € (bis 40,0 kW)	4.000 € (bis 40,0 kW)		bis 250 € <sup>6.3</sup>				

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015
  - Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.
  - Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Heizen mit Erneuerbaren Energien“.
- 1 Innovationsförderung: Voraussetzung ist eine verbesserte Systemeffizienz oder eine höhere Jahresarbeitszahl (JAZ) der beantragten Wärmepumpe: elektrisch betriebene Wärmepumpen mind. 4,5, gasmotorisch betriebene Wärmepumpen mind. 1,5
  - 2 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.
  - 3 Die Wärmepumpenanlage ist lastmanagementfähig. Voraussetzung: Errichtung eines Pufferspeichers mit mind. 30 Ltr./kW und das Zertifikat „Smart Grid Ready“.

- 4 PVT-Kollektoren und andere nicht förderfähige Solarkollektoranlagen (gilt nicht für reine Photovoltaikanlagen) müssen einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten. Bruttokollektorfläche mind. 7,0 m<sup>2</sup>.
- 5 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissions-wärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.
- 6 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.
- 6.1 Zusammen mit der Errichtung einer Wärmepumpe. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basis- oder Innovationsförderung.
- 6.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.
- 6.3 Nachträglich nach mind. einem Jahr (Wärmepumpencheck). Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.